

Novellierung der AVBFernwärmeV und Aufhebung der FFVAV

von RA Elmar Bormacher

1. Hintergrund

Im Jahr 2024 wurde die AVBFernwärmeV zweimal überarbeitet und vorgestellt. Nach dem Willen der Ampelregierung sollte die neue AVBFernwärmeV bereits zum 1.1.2025 in Kraft treten. Dies ist letztendlich nicht geschehen und es ist unklar, wann eine Überarbeitung erfolgen wird.

Auch wenn zu erwarten ist, dass die zukünftige Regierung andere Schwerpunkte setzen wird, sollte der von den Ministerialbeamten des BMWK formulierte Entwurf beachtet werden, denn es ist nicht auszuschließen, dass Reste davon in der nächsten Änderung enthalten bleiben.

Angesichts der hohen Investitionen, welche die Wärmebranche zum Erreichen der Klimaschutzziele tätigen soll (die Prognos AG schätzt einen Investitionsbedarf von 43,5 Milliarden Euro) sollte sorgfältig beobachtet werden, welche Regelungen in der neuen AVBFernwärmeV enthalten sein könnten.

2. Einzelne Regelungen

- § 1 des Entwurfes soll ein Verbot enthalten, von der AVBFernwärmeV zum Nachteil des Kunden abzuweichen.

Das führt zwangsläufig zu einem Verbot von Vertragslaufzeiten, die über 10 Jahre hinausgehen.

Es kann aber insbesondere für Contractinglösungen oder Fälle, in denen die Investitionskosten über einen längeren Zeitraum hinaus amortisiert werden sollen, sinnvoll sein, die Vertragslaufzeit individuell zu verlängern. Das wäre damit nicht mehr möglich.

- Der Entwurf stellt an einigen Stellen auf den Verbraucherbegriff des BGB ab. Damit müssten Wohnungseigentümergeinschaften, auch wenn sie über eine Verwaltungsgesellschaft agieren, wie Verbraucher behandelt werden.

Das führt zu einer Ausweitung des Schutzzweckes und zu einem höheren Aufwand bei den Versorgern.

- Die Regelungen der AVBFernwärmeV sollen entsprechend auch für ein Kältenetz oder die Belieferung mit Fernkälte gelten.

Das ist nicht zu Ende gedacht, weil für kleine Kältenetze auch die Veröffentlichungspflichten oder die Bindung an den Wärmepreisindex gelten würden. Gerade letzteres dürfte wenig sinnvoll sein.

- Der Entwurf (§§ 1, 1b und 2) enthält eine große Anzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, verbunden

mit aufwendigen Vorgaben und einem hohen bürokratischen Aufwand. Eine Ausnahme für Kleinstnetze soll von der thermischen Gesamtnennleistung bis 5 MW und der gleichzeitigen Versorgung von 100 Hausanschlüssen abhängig sein. Es ist weder nachvollziehbar noch klar, ob der Begriff der thermischen Gesamtnennleistung sich beispielsweise auf die Leistung am Einspeisepunkt oder am Ausspeisepunkt bezieht. Zudem soll der Versorgungsvertrag Angaben über die Qualitätsstufen der Leistung enthalten. Dieser Begriff ist bislang unbekannt. Es ist nicht zu erkennen, welche Stufen damit gemeint sind.

Insgesamt werden die Veröffentlichungspflichten noch einmal ausgeweitet, wobei fraglich ist, ob die Anzahl der zu veröffentlichenden Daten den Endkunden nicht eher überfordern und von ihm als Folge dessen schlichtweg ignoriert werden. Die Ausweitung der Veröffentlichungspflichten auf Unternehmen mit mehr als 25% öffentlicher Beteiligung wird letztendlich dazu führen, dass auch Betreiber von Netzen mit nur sehr wenigen Kunden, oder nur einem Kunden, überbordenden bürokratischen Aufwand hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen zu erfüllen haben.

- Die mangelnde Praktikabilität des Entwurfs wird in § 2 A deutlich. Der erneuerbare Energien Anteil bei der Belieferung des Kunden soll nur dann absinken, wenn dieser zustimmt. Das soll selbst dann gelten, wenn im Vertrag keine Vereinbarung über den thermischen Energiemix enthalten ist.

Wer soll ein Absinken feststellen und wie soll im Massengeschäft kurzfristig die Erlaubnis des Kunden eingeholt werden, insbesondere da die Rückläuferquote bei Kundenanfragen traditionell sehr gering ist?

- Während in dem ersten Entwurf aus Sommer 2024 der Kunde die Leistung dann nicht reduzieren konnte, wenn der Versorger die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG erfüllt, soll die Leistungsreduzierung nun in jedem Fall möglich sein.

Der Versorger, der in den nächsten Jahren hohe Investitionen vornehmen soll, kann dann nicht sicher sein, seine Investitionen wieder zu erwirtschaften, wenn er die Anforderungen des GEG erfüllt. Der Kunde kann jährlich seine Leistung ohne weitere Vorgaben halbieren. Dies wird nicht dazu führen, dass die für den Klimaschutz notwendigen Investitionen getätigt werden. Sie führen folglich zu einer „Entsolidarisierung“, wenn Kunden ohne weitere Vorgaben aus dem gemeinsamen Vertrag ausscheren und die Netzkosten den übrigen gebliebenen Kunden überlassen.

- Die Möglichkeit des Kunden, seine Leistung drastisch zu reduzieren, höhlt damit natürlich auch die in § 32 vorgesehene Regelung zur Vertragslaufzeit von 10 Jahren aus. Der Versorger hat keine Sicherheit, dass er seine Investitionen amortisieren kann.
- Die Absenkung der Baukostenzuschüsse in § 8 auf nur noch 50% wird den Ausbau der Wärmenetze nicht befördern, sondern genau das Gegenteil bewirken.
- Nach dem Entwurf ist in § 18 eine starre Regelung zur gleichen Gewichtung des Kosten- und des Marktelementes enthalten. Maßgeblicher Wert des Marktelementes ist der bestehende Wärmepreisindex.

Die Verwendung des Wärmepreisindex (oder auch die hälftige Verwendung) kann im Falle von besonderen Abnahmeverhältnissen, wie z. B. bei dem Bezug von Abwärme, das Vertragsverhältnis nicht abbilden. Während bei einem langjährigen gleichen Bezug von Abwärme die Preise im Wesentlichen gleichbleiben, würden die Preise mit der Verwendung des Wärmepreisindex schneller und stärker schwanken.

In Netzen, in denen bereits eine Transformation zu Erneuerbaren Energien vollzogen worden ist, wäre der Preis weiter abhängig von den Schwankungen des fossil geprägten Wärmepreisindex. Dieser kann auf absehbare Zeit nicht neu justiert werden, weil er in der bestehenden Form gesetzlich verankert worden ist.

Eine hohe Abhängigkeit vom Marktelement bzw. vom Wärmepreisindex führt zu unangemessenen Schwankungen und zu höheren Fernwärmepreisen. Das schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärmeversorgung, obwohl sie doch vom Gesetzgeber eigentlich gestärkt und weiter ausgebaut werden soll.

- Auch die Beschränkung des Preisanpassungsrechtes in § 24 ist nicht sachgerecht. Ein Blick auf die Umlagen zeigt, dass die Beschränkung auf steigende Gasbezugskosten nicht ausreichend ist. Versorger müssen die Möglichkeit haben, auch kurzfristig und angemessen auf überraschende Kostenentwicklungen zu reagieren, die, wie die letzten Jahre gezeigt haben, immer wieder möglich sind. Die Streichung des § 24 a, welcher eine Preisänderung bei Energieträgerwechsel oder einer Änderung der Beschaffungsstruktur möglich gemacht hätte, darf nicht erfolgen, sondern muss wieder in die AVB hinein formuliert werden.

Bei langfristigen Verträgen – wir gehen dabei auch von einer Verlängerungsmöglichkeit der Verträge

aus – können nicht alle Umstände und zukünftigen Änderungen vorausgesehen werden. Dem Versorger muss die Möglichkeit bleiben, eine Anpassung der Preisanpassungsklausel selbst herbeiführen zu können. Er läuft ansonsten Gefahr, mit einer unwirksamen Preisgleitklausel zu agieren, die nicht mehr der tatsächlichen Beschaffungsstruktur entspricht und die somit rechtlich unwirksam wäre. Ändern kann er sie nach dem gegenwärtigen Entwurf allerdings nicht, so dass der Versorger entweder die Unwirksamkeit der Preise in Kauf nehmen oder von vornherein sicherstellen muss, dass er bei Änderungen die noch laufenden Versorgungsverträge in großem Umfang kündigen kann, um dann neue Verträge mit den Kunden abschließen zu können. Der Sinn und Zweck dieses Vorgehens wird den Kunden im Massengeschäft nur sehr unzureichend zu erläutern sein.

- Die Verpflichtung der Versorger, spätestens 4 Monate nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums die Abschlussrechnung zu übermitteln, ist vermutlich dem Vorgehen einiger E.ON-Töchter geschuldet. Dort hatte man Ende 2023 sehr hohe Abschlussrechnung für das Jahr 2022 versendet und war wegen der massiven Beschwerden der Kunden erst wieder im Jahr 2025 zu erreichen. Eine Aufarbeitung des Sachverhaltes steht noch aus.

Die Verpflichtung der Versorger, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes eine Rechnung zu legen, sollte um einen Vorbehalt ergänzt werden, dass eine spätere Abrechnung erfolgen kann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine vollständigen Daten vorliegen. Dies entspricht im Übrigen auch mietrechtlichen Regelungen, nach denen ein Vermieter eine Heizkostenabrechnung auch nach Ablauf der eigentlichen Frist vorlegen kann, wenn er unverschuldet zum Ablauf der Frist nicht alle Daten vorliegen hatte.

- In § 33 sind Regelungen eingeführt worden, die den Regelungen der Grundversorgung im Strom- und Gasbereich zur Einstellung der Versorgung entsprechen. Eine Angleichung der Regelung ist unseres Erachtens allerdings unnötig, weil sie einen höheren Bürokratieaufwand mit sich bringt, ohne dass dies zu einer deutlichen Verbesserung des Kundenschutzes erforderlich wäre. Im Übrigen handelt es sich bei den potentiell Betroffenen häufig um Wohnungsunternehmen, die über diesen Umweg und den Status als Verbraucher (siehe Punkt 2) als eigentlich geschäftserfahrene Unternehmen doppelt geschützt wären.
- Die Übergangsregelungen bzw. die Regelungen zum Inkrafttreten sind unzureichend, weil nicht geregelt ist, ob, wann und wie die bestehenden Preisgleitklauseln angepasst werden müssen oder sollen.

Nach unserer Einschätzung würden über 90 % der bestehenden Preisgleitklauseln in Fernwärmeversorgungsverträgen nach den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen unwirksam werden.

Es wäre deshalb sinnvoll, Übergangsfristen oder (Bestandsschutz-)Regelungen zu den bestehenden Verträgen zu formulieren, um nicht Rechtsstreitigkeiten in großer Anzahl und damit einhergehend eine große Unsicherheit in der Wärmewirtschaft zu provozieren.

3. Fazit

Der Einfluss des Verbraucherschutzministeriums bei der Änderung der AVBFernwärmeV war offensichtlich zu groß. Es sind bürokratische Anforderungen gestellt worden, die ihren Sinn in der Wärmewirtschaft verfehlen.

Obwohl nach einhelliger Meinung die Fernwärme von überragender Bedeutung für den Klimaschutz und die Transformation der Wärmeversorgung in Deutschland ist, wurden Regelungen entworfen, die investitionsfeindlich sind und dafür sorgen werden, dass die Wärmewirtschaft deutlich vorsichtiger agiert, als dies von der Gesetzgebung gewünscht ist.

Eine Überarbeitung des Entwurfs ist dringend notwendig, aber auch wahrscheinlich. Es bleibt zu hoffen, dass ein Neubeginn auf den Entwurf aus Sommer 2024 aufsetzt und die neuen Ideen zum Verbraucherschutz, die offenbar ohne wesentliche Kenntnisse der Wärmewirtschaft in den Entwurf eingeflossen sind, im weiteren Verfahren bei dem Ministerium intern nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Wärmeversorgung ist ein wesentlicher Teil der Transformation der kommenden Jahre und sie erfordert sichere, sorgfältig formulierte und fachgerechte Regelungen als Basis.

Sprechen Sie uns an

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO.changing energy.

Rechtsanwälte Achterwinter
ESW ENERKO Wirtschaftsberatung GmbH
0211 / 530 660 0
elmar.bormacher@achterwinter.de

Stand 7. Februar 2025